

Unterlage TOP 3 /84. Sitzung des NBG

Datum: 08.04.2024

Sitzungsunterlage

Thema: Schlussfolgerungen des NBG mit Blick auf die Weiterentwicklung des Standortauswahlgesetzes (StandAG)

Eingebracht von: Armin Grunwald

Anlass

Die mögliche Ausgestaltung des Standortauswahlverfahrens ab Phase II wird Schwerpunkt in einem Austauschgespräch am 24. April 2024 sein, zu dem das BMUV Vertreter*innen von BASE, BGE, NBG und PFE eingeladen hat. Nach Auswertung der Ergebnisse der NBG-Veranstaltungsreihe „Endlagersuche dauert länger - was nun?“ und anschließender Diskussion in der 83. NBG-Sitzung (19.03.2024) dient die Beschlussfassung in diesem TOP der Positionierung des NBG u.a. in diesem Gespräch.

Veranstaltungsreihe „Endlagersuche dauert länger“ in 2023

In der ersten Jahreshälfte 2023 wurde in vier Online-Veranstaltungen mit Gästen und der Öffentlichkeit diskutiert, welche Auswirkungen der verlängerte Zeitbedarf des Standortauswahlverfahrens auf die Zwischenlagerung, die Nutzung des geologischen Untergrundes, den Erhalt von Fachkompetenzen in der nuklearen Entsorgung sowie auf die Planung und das Management des Verfahrens hat. In einer Veranstaltung am 14. Oktober 2023 in Berlin & Online wurden die Diskussionen weiter vertieft mit dem Ziel, Schlussfolgerungen zu ziehen und Perspektiven für die Weiterentwicklung des Verfahrens aufzeigen zu können.

Schlussfolgerungen des NBG mit Blick auf die Weiterentwicklung des StandAG

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des StandAG zieht das NBG nach der Auswertung der Veranstaltungsreihe und Diskussion im Gremium folgende Schlussfolgerungen:

- **Keine Änderungen der Kriterien und des Suchverfahrens in Phase I**
Änderung des StandAG, die Kriterien nach §§ 22-25 StandAG oder den in § 14 StandAG festgelegten Ablauf bis zum Standortregionenvorschlag (Phase I) betreffen, werden aufgrund der bereits erfolgten und derzeit intensiv laufenden Arbeiten der BGE als nicht sinnvoll erachtet.
- **Gebiete der Standortsicherung (§ 21 StandAG) ohne Gesetzesänderung bereits in Phase I verkleinern**
Mit Blick auf die Standortsicherung gemäß § 21 StandAG wurde in der Veranstaltungsreihe der Konflikt deutlich, der sich aus der zunehmenden Nutzung des geologischen Untergrundes für Geothermie und Energiespeicherung und dem

Standortauswahlverfahren mit seinen derzeit noch großen Gebieten, die der Standortsicherung unterfallen, ergibt. Alle im Teilgebiet Zwischenbericht ausgewiesenen identifizierten Gebiete werden bis zur Entscheidung der übertägig zu erkundenden Standortregionen den Sicherheitsvorschriften unterliegen, obwohl große Bereiche bereits in den kommenden Jahren von der BGE als nicht geeignet bewertet werden.

Ein möglicher und auch in die Diskussion eingebrachter Lösungsvorschlag zur Verringerung der Antragsverfahren nach § 21 StandAG läuft auf eine Vergrößerung der erlaubten Bohrteufe von derzeit 100 Meter auf z.B. 200 Meter Endteufe hinaus; hierfür wäre aber eine Änderung des StandAG noch in Phase I notwendig. Nach einem anderen Vorschlag könnten die als Arbeitsstände veröffentlichten Kategorie D-Gebiete (als faktischer Nachtrag zum Zwischenbericht Teilgebiete) genutzt werden, um diese aus der Standortsicherung zu entlassen. Das NBG empfiehlt hier, insbesondere den zweiten Vorschlag als Option weiter zu verfolgen und auf untergesetzlicher Ebene bereits in Phase I umzusetzen. Es regt an, dass das BASE sein Papier „Verfahrensabläufe zum Vollzug des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) und Auslegungshilfe für die unbestimmten Rechtsbegriffe in den Ausnahmetatbeständen des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 - 5 StandAG“ um eine entsprechende Klarstellung ergänzt.

- **Empfehlungen an den Gesetzgeber zum StandAG jetzt vorbereiten**
Für den Übergang von Phase I zu Phase II und möglicher Gesetzesänderungen ab der Phase II müssen bereits jetzt intensive Vorbereitungen getroffen werden, damit dem Bundestag und Bundesrat gemeinsam mit dem Standortvorschlag konkrete Empfehlungen vorgelegt werden können. Die bestehenden Runden sollten genutzt und ggfs. um neue ergänzt werden, um die intensiven Beratungen zu führen.
- **Erkundungsvarianten für Phase II und III prüfen und fachlich diskutieren**
Die Ausgestaltung der zukünftigen Erkundung von Standortregionen (§ 16 StandAG) bzw. Standorten (§ 18 StandAG) muss intensiv geführt werden. Art und Weise der Erkundung in Phase II und III bestimmen maßgeblich den Zeitbedarf des Verfahrens. In der Veranstaltungsreihe stieß insbesondere der Vorschlag der BGE auf großes Interesse, der sich an das Schweizer Verfahren anlehnt und nach den Abschätzungen der BGE zu einem deutlichen Zeitgewinn in den Phasen II und III führt. Allerdings ist zu prüfen:
 - ob der Vorschlag den im StandAG als „untertägige Erkundung“ in Phase III bezeichneten Maßnahmen genügt (keine Auffahrung von Bergwerken).
 - ob mit der Vorgehensweise auch alle Daten erbracht werden, die man zur Durchführung der in jeder Phase notwendigen Untersuchungen benötigt.
 - ob die vorgeschlagenen Varianten der Erkundung den Anforderungen der strategischen Umweltprüfung bzw. europäischen Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Erkundungsvarianten in Phase III sollten hinsichtlich ihres Arbeits- und Zeitaufwandes auch auf mögliche Vor- und Nachteile in der sich anschließenden Phase der Auffahrung des Endlagerbergwerkes betrachtet werden.

- **Das Genehmigungsregime für die Erkundungen muss untersucht und ggf. vereinfacht werden**
Die bisherigen Erfahrungen deuten darauf hin, dass die aktuell gültigen Genehmigungsverfahren die Erkundungen der BGE erschweren und verlangsamen

würden. Um negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität der Erkundungen zu minimieren, sollte der Gesetzgeber Vereinfachungen identifizieren.

- **Expertendiskussion mit der Öffentlichkeit verschränken**
Die Expertendiskussion über das Erkundungsvorgehen in Phase II und III ist mit der öffentlichen Diskussion zu verschränken. Das bedeutet konkret, dass die fachlichen Vorschläge zur Erkundung mit der interessierten Öffentlichkeit, z.B. im Forum Endlagersuche sowie mit den regionalen Öffentlichkeiten in den sich herauschälenden Standortregionen wie auch in den Zwischenlagerregionen diskutiert werden. Die vielfältigen Teile der Öffentlichkeit müssen in die Lage versetzt werden, die Angemessenheit und Fairness des neu entwickelten Vorgehens zu bewerten.
- **Entsorgungspfad von der verlängerten Zwischenlagerung bis zur Endlagerung öffentlich zum Thema machen**
Die verlängerte Zwischenlagerung, die Standortauswahl, die Genehmigungs-, Bau- und Einlagerungsphase sind Teile eines Mehrgenerationenprojekts, das die Gesellschaft mit Motivation, Ressourcen und Vertrauen tragen muss. Mit der nächsten Aktualisierung des Nationalen Entsorgungsprogramms (NaPro) sollte der intensive Dialog mit der Öffentlichkeit gesucht und Schlussfolgerungen für die Arbeiten der BGZ, BGE, BASE und NBG gezogen werden.
- **Herausforderungen der verlängerten Zwischenlagerung gesetzlich absichern**
Der längere Zeitbedarf des Standortauswahlverfahrens stellt an die damit verbundenen längeren Zeiten der Zwischenlagerung große Herausforderungen. Reparaturkonzepte im Vorfeld anstehender Neugenehmigungen von Zwischenlagern, die Frage der Notwendigkeit „heißer Zellen“ und Anforderungen an die Sicherung der Zwischenlager gegenüber militärischen Bedrohungen sind nur einige Beispiele. Der Umgang mit diesen Herausforderungen ist bei der Novellierung von Gesetzen wie auch dem StandAG zu berücksichtigen und abzusichern. Die notwendige Befassung des Deutschen Bundestags zur Verlängerung von Zwischenlager-Genehmigungen nach § 6 (5) Atomgesetz (AtG) bedarf einer sorgfältigen und rechtzeitigen Vorbereitung.

Das Nationale Begleitgremium möge beschließen, dass

- die mit der Auswertung der Veranstaltungsreihe „Endlagersuche dauert länger - was nun?“ und Diskussion im Gremium erarbeiteten Schlussfolgerungen veröffentlicht und als Positionen des NBG in das Austauschgespräch mit dem BMUV und den anderen Akteuren (24. April 2024) in mündlicher und schriftlicher Form eingebracht werden.

Verwendete Abkürzungen:

AtG – Atomgesetz

BASE – Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

BGE – Bundesgesellschaft für Endlagerung

BGZ – Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung

BMUV – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

NaPro – Nationales Entsorgungsprogramm

NBG – Nationales Begleitgremium

PFE – Planungsteam Forum Endlagersuche

StandAG – Standortauswahlgesetz

TOP - Tagesordnungspunkt